

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dies ist eine freie Übersetzung der französischen Originalversion. Im Falle einer Abweichung gilt die französische Fassung.

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque Cantonale de Genève (nachfolgend «die Bank») und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «der Kunde»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.**

### Artikel 1 - Kontokorrentkonten

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen (inklusive Negativzinsen), Kommissionen und Spesen sowie allfällige Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Geht bei der Bank innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Kontoauszüge keine schriftliche Beanstandung ein, gelten die Auszüge als genehmigt und zwar auch dann, wenn die Bank keine Richtigbefundsanzeige des Kunden erhalten hat. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Kontoauszugs beinhaltet gleichzeitig die Annahme aller darin enthaltenen Einträge, einschliesslich allfälliger Vorbehalte der Bank.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder die ihm gewährte Kreditlimite übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank ist dazu ermächtigt, jegliche auf dem Konto durch einen Fehler oder Betrug eingegangene Gutschrift rückgängig zu machen. Ebenso hat ein Kunde jegliche unberechtigte Gutschrift auf einem seiner Konten unverzüglich der Bank zu melden.

### Artikel 2 - Instant-Zahlungen (Instant Payments)

Aufträge für Instant-Zahlungen zulasten eines Kontos werden den Begünstigten in der Regel sehr rasch gutgeschrieben. Für einen solchen Auftrag fallen die in den Tarifen und Konditionen der Bank genannten Gebühren. Zusätzlich zu den üblichen Konditionen für den Zahlungsverkehr gelten die folgenden besonderen Bedingungen:

- (i) die Zahlungswährung ist der Schweizer Franken;
- (ii) das Finanzinstitut des Begünstigten befindet sich in der Schweiz und akzeptiert Instant-Zahlungen;
- (iii) die von Seiten der Bank erforderlichen Überprüfungen konnten bei Erteilung des Auftrags durchgeführt werden;
- (iv) der für diese Art von Transaktion zulässige Höchstbetrag wird nicht überschritten;
- (v) das Guthaben auf dem Belastungskonto reicht zur Ausführung der Transaktion aus.

Aufträge für Instant-Zahlungen können nach Eingang bei der Bank (gemäss Zeitstempel der Bank) nicht mehr widerrufen werden. **Nach Eingang des Auftrags hat die Bank keine Möglichkeit mehr, eine Instant-Zahlung zu bearbeiten.**

Zusätzlich zu den anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen kann die Bank Instant-Zahlungen jederzeit aussetzen oder unterbrechen, insbesondere aus folgenden Gründen: (a) aus Gründen, die mit der Sicherheit der Bank zu tun haben (unter anderem mutmassliche oder tatsächliche Cybervorfälle), (b) aus Gründen, die die Wartung des Systems betreffen, (c) bei Verdacht auf nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung, (d) falls der Kunde von der Bank angeforderte Dokumente nicht vorlegt oder (e) falls die Bank Massnahmen ergreifen muss, die sie zur Einhaltung ihrer regulatorischen Pflichten als notwendig erachtet (auch in Bezug auf die Einhaltung von Sanktionen [ob im In- oder Ausland] und das Liquiditätsmanagement). **Soweit nach schweizerischem Recht zulässig, verzichtet der Kunde darauf, im Falle einer solchen Aussetzung/Unterbrechung Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen.**

Erfolgt eine Instant-Zahlung nicht an einem Bankwerktag, wird sie umgehend am aktuellen Datum verbucht. Das Valuta-Datum lautet hingegen auf den nächsten Bankwerktag. **Es kann vorkommen, dass der Kunde Sollzinsen zahlen muss, etwa wenn durch die Instant-Zahlung ein Kontoüberzug gedeckt werden soll und das Valuta-Datum nicht mit dem Datum der Instant-Zahlung übereinstimmt.**

**Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, behält sich die Bank das Recht vor, die Zahlung wie eine gewöhnliche Zahlung (d. h. nicht als Instant-Zahlung) auszuführen, sofern die Voraussetzungen für eine solche Zahlung gegeben sind.**

### Artikel 3 - Fremdwährungsguthaben

Die den Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte werden im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei vertrauenswürdigen Korrespondenzbanken inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Bei behördlichen Massnahmen, die sich auf das Gesamtvermögen der Bank im Staat der Währung oder im Staat, in dem sich die Gelder befinden, auswirken könnten, trägt der Kunde proportional zu seinem Vermögen alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen.

Der Kunde trägt zudem die Risiken aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen sowie allfällige im Fremdwährungsland anfallende Steuern und Abgaben, einschliesslich derjenigen, die für die Geldüberweisung erhoben werden.

### Artikel 4 - Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Sämtliche Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung oder hat rechtzeitig gegenteilige Weisungen erteilt.

Verfügt der Kunde nur über Fremdwährungskonten, kann die Bank die Beträge nach ihrer Wahl in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten, sofern ihr vom Kunden nicht rechtzeitig anderweitige Weisungen erteilt werden.

### Artikel 5 - Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zu stornieren, wenn sie nicht eingelöst wurden. Insbesondere kann die Bank die entsprechenden Beträge stornieren, wenn sich bereits ausgezahlte Checks nachträglich als unvollständig, gefälscht oder verloren gegangen erweisen.

Bis zur Begleichung eines etwaigen Kontosaldo behält die Bank gegenüber den jeweiligen Wertpapierschuldern die wechselseitlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere, einschliesslich Nebenforderungen.

Wird im Rahmen – oder selbst nach – der Einlösung eines solchen Wertpapiers Rückgriff durch einen Dritten auf die Bank genommen, so haftet der Kunde für den eventuell daraus entstehenden Schaden.

### Artikel 6 - Verfügungsbefugnis

Die der Bank schriftlich bekannt gegebenen Unterschriften behalten ihre Gültigkeit bis zu deren schriftlichem Widerruf, ungeachtet anderslautender Einträge im Handelsregister oder in anderen Publikationen.

Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen in Bezug auf die Identifikation des Kunden anhand eines PIN-Codes, Passworts oder sonstiger technischer Verfahren. Die Unterschrift des Kunden kann auch elektronisch erfasst werden.

### Artikel 7 - Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sind unverzüglich nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert eines Monats nach deren Ausstellung oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Information dem Kunden über ein von der Bank zur Verfügung gestelltes technisches Verfahren zugestellt wurde, anzubringen. Dies gilt auch, wenn eine Mitteilung, die der Kunde normalerweise hätte erhalten sollen, ihn nicht innerhalb der üblichen Frist erreicht. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, sich an die Bank zu wenden, um sämtliche von ihm benötigten Informationen zu erhalten. Der Kunde trägt den aus einer zu spät erfolgten Beanstandung entstandenen Schaden.

### Artikel 8 - Mitteilungen

Der Kunde verpflichtet sich, die der Bank gegenüber gemachten Angaben (insbesondere Namen, Adresse, Wohnsitz, Nationalität(en) usw.) zu seiner eigenen und zu weiteren an der Bankbeziehung beteiligten Personen, wie insbesondere seinen Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhabern, stets auf aktuellem Stand zu halten. Der Widerruf einer Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung muss der Bank unverzüglich mitgeteilt werden. Insbesondere haftet die Bank nicht im Falle von ungenügenden, ungenauen oder überholten Informationen seitens des Kunden. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Bei Weisungen zur Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

oder Datenträgers gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald die Informationen von der Bank gemäss den vereinbarten Modalitäten über das besagte Kommunikationsmittel bzw. den besagten Datenträger bereitgestellt wurden. Auf Verlangen des Kunden banklagernde Korrespondenz gilt als an dem in der Korrespondenz angegebenen Datum zugestellt

### **Artikel 9 - Unterschrifts- und Legitimationsprüfung. Nicht erkannte Fälschungen.**

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um Betrugsrisiken im Zahlungsverkehr vorzubeugen und seine Kontozugangsdaten so aufzubewahren, dass sie vor Missbrauch geschützt sind. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht beruhen, trägt der Kunde. Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstandenen Schäden trägt der Kunde, ausser bei grobem Verschulden der Bank. Dies gilt auch für Zahlungsaufträge und Checks.

### **Artikel 10 - Handlungsunfähigkeit und vormundschaftliche Massnahmen**

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank bestätigt der Kunde, dass er nicht unter Beistand oder Vormundschaft steht und voll handlungsfähig ist.

Der Kunde hat die Bank über eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder von in seinem Namen handelnden Drittpersonen unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Kunde diese Pflicht, so trägt er den daraus entstehenden Schaden, ausser bei grobem Verschulden der Bank, ihrer Angestellten oder Hilfspersonen.

Schaden, der durch einen Verstoß gegen eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kunden entsteht, wird vom Kunden getragen, sofern die Einschränkung der Bank nicht vorgängig in Schriftform mitgeteilt wurde.

### **Artikel 11 - Aufzeichnung von Gesprächen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Gespräche zwischen dem Kunden und der Bank per Telefon, Video oder anderen technischen Hilfsmitteln zur Identifikation oder zum Zweck der Aufklärung allfälliger Missverständnisse, einer schnellen Abwicklung von Aufträgen, zur Gewährleistung der Sicherheit von Transaktionen oder zur Verhinderung von Streitigkeiten aufgezeichnet werden können.

Die Bank garantiert dem Kunden eine vertrauliche Behandlung dieser Aufzeichnungen, die regelmässig vernichtet werden, ausser im Streitfall oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

### **Artikel 12 - Übermittlungsfehler**

Durch die Benutzung von Telefon, Post, Telefax, elektronischer Post (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder eines Transportunternehmens entstehende Schäden trägt der Kunde, ausser bei grobem Verschulden der Bank.

Der Kunde trägt insbesondere die Risiken, die aus dem Verlust, der Veränderung und dem Abfangen von Nachrichten, aus Doppelzustellungen sowie aus Missverständnissen und den daraus resultierenden Verzögerungen entstehen können.

### **Artikel 13 - Mangelhafte Ausführung von Aufträgen**

Bei Schäden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags (mit Ausnahme von Börsenaufträgen, die Sonderbestimmungen unterliegen) haftet die Bank lediglich für einen eventuellen Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich auf die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen.

Die Bank haftet nicht für die Nichtausführung eines Überweisungsauftrags oder einer anderen Transaktion aufgrund einer Sperrung durch einen Korrespondenten oder eine Gegenpartei. Ferner haftet sie nicht in Fällen, in denen sie die Ausführung eines Auftrags aufgrund von Kontrollen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder internationalen Sanktionen aussetzt oder verweigert.

### **Artikel 14 - Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie – in welcher Form auch immer – auf Rechnung des Kunden bei sich oder bei Dritten hält, ein Pfandrecht zur Sicherung aller ihrer aus der Geschäftsverbindung

entstehenden gegenwärtigen, bedingten und künftigen Forderungen, einschliesslich aller gegenwärtigen, bedingten und künftigen Ansprüche auf Rückerstattung, Entschädigung für Kosten, Aufwendungen und andere Verpflichtungen, die der Bank im Rahmen der Mandatsausführung oder als Entschädigung für dabei entstandene Schäden entstehen.

Im Übrigen hat die Bank für ihre aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Forderungen ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank, unabhängig von deren Fälligkeit, Währung und Art.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für Kredite oder Darlehen ohne oder mit besonderen Sicherheiten.

Gerät der Kunde in Verzug, ist die Bank berechtigt, die verpfändeten Vermögenswerte nach Belieben freihändig zu verwerten oder auf dem Weg der ordentlichen Betreuung oder der Betreuung auf Pfandverwertung zu liquidieren. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

### **Artikel 15 - Feiertage und Gleichstellung des Samstags mit einem Feiertag**

Als Feiertage gelten im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank die offiziellen Feiertage des Kantons Genf. Der Samstag ist einem offiziellen Feiertag gleichgestellt.

### **Artikel 16 - Datenschutz**

Die Bank erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden und verbundener Personen (siehe Definition in unserer «Datenschutzerklärung») gemäss dem in der erwähnten Erklärung beschriebenen Verfahren. Die Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link verfügbar: [www.bcge.ch/de/protection-des-donnees](http://www.bcge.ch/de/protection-des-donnees). Der Kunde bestätigt, die in der «Datenschutzerklärung» genannten Informationen allen verbundenen Personen mitgeteilt und, soweit erforderlich, deren Zustimmung eingeholt zu haben.

### **Artikel 17 - Aufbewahrung von Dokumenten**

Die Bank unterhält ein System zur Ablage und Archivierung von Dokumenten, das so konzipiert ist, dass der Beweiswert von in digitaler Form aufbewahrten Dokumenten nicht beeinträchtigt werden kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Dokumente als Beweismittel genauso zulässig sind wie Dokumente, die in Papierform aufbewahrt werden.

### **Artikel 18 - Bankgeheimnis**

Die Bank, ihre Organe, Angestellten und Auftragnehmer unterliegen im Hinblick auf die Bankbeziehung mit dem Kunden der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Sofern diese ihre Tätigkeit ausserhalb der Geschäftsräume der Bank ausüben (z. B. während einer Dienstreise oder im Rahmen von Homeoffice am Wohnsitz des Mitarbeitenden), ob im In- oder Ausland, werden angemessene technische und organisatorische Massnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der Kundendaten zu gewährleisten.

### **Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Angestellten und Auftragnehmer von dieser Pflicht und verzichtet in den folgenden Fällen ausdrücklich auf das Bankgeheimnis:**

- (i) sofern dies erforderlich ist, damit die Bank gesetzlichen, regulatorischen und/oder vertraglichen Verpflichtungen im In- oder Ausland oder Verpflichtungen, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder im Zusammenhang mit Transfers oder Transaktionen / Vermögenswerten eines entsprechenden Kontos ergeben, nachkommen kann.
- (ii) sofern dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere in Fällen, in denen:
  - (a) der Kunde oder eine verbundene Person beabsichtigt, rechtliche Schritte einzuleiten, Anzeige zu erstatten oder einer Behörde in der Schweiz oder im Ausland Meldung über die Bank zu erstatten; die Bank ein gerichtliches Verfahren gegen einen Dritten oder ein Dritter ein gerichtliches Verfahren gegen die Bank einleitet, das direkt oder indirekt mit einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder mit Transaktionen und/oder Vermögenswerten eines entsprechenden Kontos in Zusammenhang steht;
  - (c) eine in- oder ausländische Behörde ein Ersuchen stellt;
  - (d) die Bank ihre Rechte gegenüber dem Kunden in der Schweiz oder im Ausland wahren oder geltend machen will.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (iii) sofern dies für den Austausch von Informationen über den Kunden oder eine verbundene Person zwischen der Bank und anderen mit der Bank verbundenen Unternehmen erforderlich ist, insbesondere um die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften zu gewährleisten, aus Compliance-Gründen, um ein konzernweites Risikomanagement zu ermöglichen, um die Finanztransaktionen des Kunden zu überwachen, um die für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und um den Kunden über die von der Bank oder von verbundenen Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu informieren;
- (iv) sofern ein Outsourcing im Sinne von Art. 19 erfolgt;
- (v) sofern dies erforderlich ist, um die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Verkauf oder die Verwertung einer von der Bank im Namen des Kunden getätigten Anlage zu ermöglichen;
- (vi) sofern dies erforderlich ist, damit die Bank ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- oder Meldepflichten nachkommen kann;
- (vii) sofern dies für die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden erforderlich ist (z. B. Zahlungsverkehr, Handel mit Finanzinstrumenten, Devisen oder Edelmetallen), insbesondere wenn es sich dabei um grenzüberschreitende Dienstleistungen handelt; oder
- (viii) sofern dies dem Abschluss von Partnerschaften zur Entwicklung oder Verbesserung von Dienstleistungen oder Vorteilen für die Kunden der Bank dient.

In solchen Fällen ermächtigt der Kunde die Bank, ihre Organe, Angestellten und Auftragnehmer, Informationen und Dokumente über ihn selbst und mit ihm verbundene Personen an Drittparteien mit Sitz im In- oder Ausland, wie z. B. Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur (wie eine Börse), Broker, Korrespondenzbanken, Geschäftspartner, Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Finanzmarktaufsichtsbehörden oder deren Vertreter, Zahlungsmittelanbieter oder Dienstleister der Bank, weiterzugeben.

Die Bekanntgabe von Informationen soll sicherstellen, dass die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen erbracht wird, auch im Rahmen von Abklärungen oder Refinanzierungsanfragen an die Pfandbriefzentrale der Schweizer Kantonalbanken.

**Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen zum Handel mit in- oder ausländischen Wertpapieren Informationen über ihn selbst und mit ihm verbundene Personen an die Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen, insbesondere SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), sowie an Korrespondenzbanken und Geschäftspartner der Bank übermittelt werden.**

Für weitere Informationen zu diesem Thema empfiehlt die Bank dem Kunden, die Dokumente «Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften» und «Information der SBVG über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT» durchzulesen, die auf den Websites der Schweizerischen Bankiervereinigung ([www.swissbanking.ch](http://www.swissbanking.ch)) und der Bank ([www.bce.ch](http://www.bce.ch)) verfügbar sind.

**Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank in allen zuvor genannten Fällen das Recht hat, alle den Kunden betreffenden Informationen und Dokumente weiterzugeben, ohne den Kunden vorher darüber zu informieren. Dies gilt sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank alle Arten von Kommunikationsmitteln benutzen kann, um diese Informationen und Dokumente zu übermitteln. Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass die Daten über den Kunden und die mit ihm verbundenen Personen nach der Übermittlung ins Ausland nicht länger durch Schweizer Recht geschützt sind. Die im Ausland geltenden Normen bieten nicht unbedingt die gleichen Garantien in Bezug auf Geheimhaltung und Datenschutz. Sobald diese Daten an Dritte weitergegeben wurden, hat die Bank keine Kontrolle mehr darüber und kann für deren Bearbeitung nicht mehr haftbar gemacht werden. Die ins Ausland übermittelten und dort gespeicherten Daten unterliegen nicht länger Schweizer Recht und

ausländische Behörden können gemäss den am Speicherort geltenden gesetzlichen Bestimmungen u. U. darauf zugreifen.

Der Kunde bestätigt, alle verbundenen Personen, über die im Rahmen dieses Artikels Informationen und/oder Dokumente weitergegeben werden könnten, informiert und, soweit erforderlich, deren Zustimmung eingeholt zu haben.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht in der Lage ist, gewisse Dienstleistungen zu erbringen und/oder gewisse Transaktionen auszuführen, wenn er der in diesem Artikel erwähnten Aufhebung der Geheimhaltungspflicht, inklusive des Bankgeheimnisses, nicht zustimmt.

### Artikel 19 - Auslagerung von Tätigkeiten (Outsourcing)

Die Bank kann bestimmte Tätigkeiten ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, an Dienstleister auslagern, namentlich: (i) Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen (z. B. Hosting- und Betrieb von IT-Systemen, inkl. Cloud-basierter Infrastrukturen), (ii) Druck und Versand von Mitteilungen, (iii) Dienstleistungen im Zusammenhang mit reglementarischen oder steuerlichen Verpflichtungen in Verbindung mit den Tätigkeiten der Bank und/oder des Kunden, (iv) Abwicklung von Zahlungs- und Wertpapiergeschäften, (v) Online-Identifikationsdienste durch Video- oder Audioaufzeichnung, (vi) Vermögensverwaltung und -beratung sowie (vii) andere Supportleistungen.

Die Auslagerung kann sich auch auf zukünftige Tätigkeiten beziehen, die die Bank bei Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch nicht ausübt. Bei den Dienstleistern kann es sich um an die Bank angegliederte Unternehmen oder um Drittparteien handeln, deren Sitz sich im In- oder im Ausland befinden kann. Dienstleister, an die Aktivitäten ausgelagert werden, können ihrerseits Subunternehmer aus dem In- und Ausland einsetzen. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass im Rahmen einer Auslagerung alle dafür erforderlichen Daten, einschliesslich Daten über den Kunden und mit ihm verbundene Personen, namentlich Identifikationsdaten, an die Dienstleister der Bank übermittelt werden können. Jeder Dienstleister, an den eine Tätigkeit ausgelagert wird, ist der Bank gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.

### Artikel 20 - Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verantwortlich und verpflichtet sich der Bank gegenüber, seine Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Steuererklärung und -entrichtung, zu erfüllen.

### Artikel 21 - Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Vorschüsse

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wendet die Bank für die Kontoführung und andere Bankdienstleistungen ihre für Zinsen (inklusive Negativzinsen), Kommissionen und sonstige Gebühren geltenden Standardtarife an.

Im Übrigen ist die Bank berechtigt, die Rückerstattung von Vorschüssen, Gebühren und Kosten zu verlangen, welche von ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung in gutem Glauben vorauslag wurden, sowie von jeglicher Verpflichtung freigestellt zu werden, die sie – aus welchem Grund auch immer – in diesem Rahmen gegenüber Dritten in gutem Glauben eingegangen ist. Bei Bedarf kann die Bank vom Kunden die Bildung einer Rückstellung zur Deckung allfälliger Ansprüche dieser Art verlangen.

### Artikel 22 - Tarifierung und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Besonderen Bedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ihre Zinssätze, Kommissionen und andere Konditionen und Gebühren für Dienstleistungen sowie die Fälligkeiten, zu denen diese gutgeschrieben oder belastet werden, aber auch ihr Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen und/oder ihre Serviceleistungen anzupassen, wenn die Lage auf dem Geldmarkt dies rechtfertigt oder wenn sich die Umstände verändert haben. Unter veränderten Umständen ist insbesondere Folgendes zu verstehen: eine Änderung des Landes der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten, das Anfallen von durch die Bank zu zahlenden Steuern in der Gerichtsbarkeit der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten sowie alle sonstigen Faktoren extraterritorialer Natur, die Auswirkungen auf die Bank- und/oder Finanzdienstleistungen der Bank und/oder die den Kunden angebotenen Leistungen haben könnten.

Solche Änderungen werden dem Kunden auf einem oder mehreren der folgenden Wege mitgeteilt: Rundschreiben, Auslage von Informationsbroschüren an den Bankschaltern, Bekanntmachung in den

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Filialen, Veröffentlichung auf ihrer Homepage ([www.bcge.ch](http://www.bcge.ch)) oder auf jede andere von der Bank als geeignet erachtete Weise. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern sie vom Kunden nicht innert der vorgegebenen Frist nach ihrer Bekanntmachung (bzw. innert Monatsfrist für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Bank gegenüber schriftlich beanstandet werden.

### Artikel 23 - Besondere Bestimmungen

Für gewisse Bereiche gelten, neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzend von der Bank festgelegte Besondere Bedingungen.

Die Bank hält sich zudem an die banken- und handelsüblichen Usancen. Dementsprechend unterliegen Börsentransaktionen den Regeln und Usancen des entsprechenden Börsenplatzes und Akkreditive jenen der Internationalen Handelskammer.

Spezielle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank bleiben vorbehalten.

### Artikel 24 - Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögen

Die Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, Geschäftsbeziehungen, bei denen der letzte Kundenkontakt sechzig Jahre oder mehr zurückliegt, auf der dafür vorgesehenen elektronischen Plattform zu veröffentlichen und diese an den Bund zu übertragen, sofern innerhalb eines weiteren Jahres kein Rechtsanspruch seitens des Kunden oder seiner Rechtsnachfolger geltend gemacht wird.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die nötigen Schritte zu unternehmen, um ihn oder seine Anspruchsberechtigten ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass die an ihn adressierten Mitteilungen nicht mehr zustellbar sind, oder – im Fall von Kontaktlosigkeit – um zu vermeiden, dass seine Vermögenswerte nachrichtenlos werden.

Die Bank wahrt die Rechte des Kunden auch im Falle von Kontaktlosigkeit der Vermögenswerte. Dabei ist sie berechtigt, im mutmasslichen Interesse des Kunden von vertraglichen Regelungen auf dessen Kosten und Risiko abzuweichen. Die Bank verrechnet dem Kunden die Kosten und Auslagen, die durch ihre Nachforschungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden oder die besondere Behandlung und Überwachung der kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerte entstehen.

### Artikel 25 - Einlagensicherung

Als Mitglied von esisuisse und Unterzeichnerin der Selbstregulierungsvereinbarung zur Einlagensicherung sichert die Bank die Guthaben ihrer Kundschaft bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100 000.– pro Kunde. Die entsprechenden Bedingungen finden Sie auf der Website von esisuisse ([www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch)). Der Verein ist für die Selbstregulierung der Einlagensicherung zuständig, so wie sie im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und im Bundesgesetz über die Finanzinstitute und gegebenenfalls in anderen Gesetzen vorgesehen ist.

### Artikel 26 - Kündigung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde und die Bank können die bestehende Geschäftsbeziehung entweder mit sofortiger Wirkung oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise beenden. Die Bank kann zugesagte oder gewährte Kredite annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden. Gegenteilige Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende besondere Kündigungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös in eine von ihr bestimmte Währung konvertieren. Das vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank sodann mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an ihren Schaltern bereithalten bzw. den Check an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden. Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden erteilte Zahlungsanweisungen, die sie nach ihrer Auffassung einem rechtlichen oder einem Reputationsrisiko im In- oder Ausland aussetzen würden, nicht auszuführen.

### Artikel 27 - Informationen und Vermittlung

Der Kunde kann sich jederzeit an den Schweizerischen Bankenombudsman ([www.bankingombudsman.ch](http://www.bankingombudsman.ch)) als Informations- und Vermittlungsstelle wenden.

### Artikel 28 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Genf. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**